
Datum: 09.11.2016
Gericht: Oberlandesgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 3. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: III-3 RVs 95/16
ECLI: ECLI:DE:OLGD:2016:1109.III3RVS95.16.00

Sachgebiet: Strafrecht

Tenor:

Die Revision wird als unbegründet verworfen, weil die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 und 3 StPO).

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Rechtsmittels (§ 473 Abs. 1 StPO).

Hinweis: 1

Die Entscheidung hat keinen weiteren Inhalt. 2
